



## Komplexwaldreservat

### Sonderwaldreservat

Vertrag zwischen Kanton Bern und Grundeigentümer über 50 Jahre

Einmalig ausbezahlt wird:

- Ökologischer Beitrag
- Ungefähr 1000 CHF / ha Waldfläche

Bewirtschaftungsvertrag zwischen Kanton und Bewirtschafter für jeweils 10 Jahre mit Beiträgen gemäss Kostendach

- Aufträge für Forstunternehmen
- Möglicher Gewinn aus forstlichen Massnahmen für Waldbesitzer

### Naturwaldreservat

Vertrag zwischen Kanton Bern und Grundeigentümer über 50 Jahre

Einmalig ausbezahlt wird:

- Ökologischer Beitrag
- Ungefähr 1'300 CHF / ha Waldfläche
- Deckungsbeitrag



Kanton Bern  
Canton de Berne

## Reservatsvertrag

über die Errichtung eines Waldreservates (Totalwald- und Teilreservat)

Zwischen

dem Kanton Bern,  
vertreten durch die Waldabteilung Alpen, Schlossgasse 6, 3752 Wimmis

und

**Grundeigentümer**

wird Folgendes vereinbart:

### Art. 1 Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag bezweckt die Errichtung eines Waldreservates (Totalwald- und Teilreservat) im Sinne von Artikel 20 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG), Artikel 9, 14 und 34 Absatz 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG) und Artikel 22 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV). Auf die Bewirtschaftung im Totalwaldreservat wird verzichtet. Die zielgerichtete Bewirtschaftung des Teilreservates ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung (Bewirtschaftungsvertrag).

### Art. 2 Ziele des Waldreservates

Mit dem Waldreservat werden folgende Ziele angestrebt:

Im Perimeter des Totalwaldreservates

Mit dem Verzicht auf die Waldbewirtschaftung sollen:

- natürliche Entwicklungen möglichst ungestört ablaufen können,
- seltene wie auch typisch ausgebildete und verbotene Waldgesellschaften sowie Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume erhalten werden.

Im Perimeter des Teilreservates

Durch eine zielgerichtete Waldbewirtschaftung sollen erhalten und gefördert werden:

- geschützte und gefährdete Tierarten (insbesondere Auerwild) sowie ihre Lebensräume,
- die Moorbiotope mit ihrer spezifischen Pflanzen- und Tierwelt.

Die Ziele sind in der Grunddokumentation vom 10. Juni 2020 (Kapitel 3.1) weiter präzisiert. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### Art. 3 Perimeter und betroffene Waldparzellen

<sup>1</sup> Der Gesamtperimeter des Waldreservats erstreckt sich über mehrere Eigentümer und ist im Übersichtsplan 1:25'000 vom (Anhang 1) dargestellt.

<sup>2</sup> Das Waldreservat im vorliegenden Vertrag umfasst folgende Parzellen oder Teile davon:

Gemeinde	Parz. Nr.	Grundeigentümerin	Lokalname	Reservatsfläche [ha] <sup>a</sup>	massgebende Waldfläche [ha] <sup>a</sup>

<sup>a</sup> entscheidend für die Entschädigung (Art. 5) ist die massgebende Waldfläche (= Waldfläche abzüglich Feuchtgebiete im Waldareal) innerhalb des Waldreservates.

<sup>3</sup> Der Perimeter ist im Plan 1:10'000 vom 01.07.2021 eingetragen. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Anhang 2).

### Art. 4 Anmerkung im Grundbuch

<sup>1</sup> Im Grundbuch erfolgt eine Anmerkung für die Grundstücke gemäss Art. 3: «Waldreservat zu Gunsten des Kantons Bern».

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch gehen zu Lasten des Kantons Bern.

### Art. 5 Leistungen der Vertragspartner

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin duldet alle für die Erreichung der Ziele des Waldreservates notwendigen Massnahmen sowie Einschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte gemäss vorliegendem Vertrag.

<sup>2</sup> Der Kanton leistet für die Errichtung des Waldreservates einen Grundbeitrag. setzen sich die Beiträge folgendermassen zusammen:

	Fläche [ha]	Ansatz [CHF pro ha]	Entschädigung [CHF]
Totalwaldreservat			
Teilreservat			
Zwischentotal			
Gesamttotal (gerundet)			

<sup>3</sup> Die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder innerhalb des Teilreservates erfolgt im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages, welcher zwischen der und dem Kanton abzuschliessen ist. Darin werden auch die Entschädigungen festgelegt.

71 jeheim

2



<sup>4</sup> Innerhalb des Totalwaldreservats erfolgen allfällige pflegerische Eingriffe zu Gunsten der Moorbiotope nur auf Anordnung der Abteilung Naturförderung (ANF). Die Entschädigung wird in einer separaten Vereinbarung zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der ANF festgelegt.

<sup>5</sup> Entstehen Haftungsansprüche von Dritten gegenüber den Grundeigentümern, die sich aus der Errichtung des Waldreservats oder aus dessen Zustand als Folge vertragsgemässer Unterfassung der Bewirtschaftung und Pflege ergeben, übernimmt der Kanton die Schadloshaltung. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der Kanton das Recht zur Intervention. Die Grundeigentümer zeigen dem Kanton allfällige gerichtliche Auseinandersetzungen an.

## Art. 6 Vorbehalte

### <sup>1</sup> Sicherheit

Bei unerwarteten Entwicklungen, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten gefährden, können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden.

### <sup>2</sup> Forstschutz

Bei unerwarteten Entwicklungen, welche umliegende Wälder gefährden, können durch den Forstdienst die nötigen Massnahmen angeordnet werden. Grundlage bildet ein Waldschutzkonzept, welches der Forstdienst über den gesamten Waldreservatsperimeter erstellt. Angeordnete Massnahmen werden mit Forstschutzbeiträgen abgegolten.

Im Teilreservat kann Forstschutz nach Anzeichnung durch den Forstdienst auch auf freiwilliger Basis ausgeführt werden. Den Biodiversitätszielen ist dabei Rechnung zu tragen. Es werden durch den Forstdienst keine Totholzinseln gegen den Willen der Eigentümer angeordnet.

### <sup>3</sup> Infrastruktur

Für Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen an Infrastrukturanlagen wie Gebäuden, Erschliessungen, touristischen Anlagen (inkl. Skipiste, Schlittelweg, Wanderwege, Schneeschuhtrail), Wasserversorgungen o.ä., die auch ohne Reservatserrichtung anfallen würden und für die Dritte zuständig sind, bleiben diese Dritten verantwortlich. Die notwendigen Massnahmen sind weiterhin unter Berücksichtigung der geltenden Baubewilligungspflicht erlaubt. Dies gilt sowohl für Teil- als auch Totalwaldreservate.

Dies bedeutet, dass die ohne Waldreservat zuständigen Stellen weiterhin für den Unterhalt und die Sicherheit ihrer Infrastrukturanlagen, wie beispielsweise Kantonsstrassen, Wanderwege oder Gewässer, zuständig bleiben und die entsprechenden Kosten tragen, auch wenn diese neu durch ein Waldreservat führen.

Der Aus- oder Neubau von Anlagen (wie Erschliessungswege, Unterstände etc. sowie touristischen Einrichtungen) ist unabhängig vom Waldreservat in jedem Fall baubewilligungspflichtig.

Erfordern es die Umstände, dass zur Zielerreichung des Reservats eine Besucherlenkung sinnvoll wird, kann der Kanton in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, dem Tourismus und den Gemeinden diese ausarbeiten.

### <sup>4</sup> Alpwirtschaft

Für die alpwirtschaftliche Nutzung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Landwirtschafts- und Naturschutzgesetzgebung sowie allfälliger weiterer Vereinbarungen, insbesondere mit der Abteilung Naturförderung betreffend Schutz der Moorbiotope, sowie des Jagdinspektorats.

Aus forstlicher Sicht bleibt nach Abschluss eines Waldreservatsvertrages eine Alpwirtschaft im bisherigen Rahmen weiterhin erlaubt. Erlaubt sind insbesondere (auch innerhalb des Totalwaldreservats):

- die Beweidung mit dem heutigen Besatz,
- die Weidpflege (Schwenten) sowie
- das Offenhalten bestehender Zügelwege.

Eine Trennung von Wald und Weide ist erforderlich, sofern die Walderhaltung gefährdet ist. Dies gilt unabhängig von der Errichtung eines Waldreservats; d.h. aufgrund des Waldreservats ergibt sich keine zusätzliche Auszäunungspflicht.

Die Errichtung eines Waldreservats hat keine Auswirkungen auf die düngbaren Flächen.

Bestehende Pachtverhältnisse dürfen auch innerhalb eines Waldreservats beibehalten werden.

### <sup>5</sup> Eigenbedarf

Eine minimale Holzmenge für den Eigenbedarf wird nur im Totalwaldreservat definiert, wo auf die Waldbewirtschaftung verzichtet wird. Das aus der Bewirtschaftung des Teilreservats anfallende Holz steht der Eigentümerin zur Verfügung. Massgebend ist die Massnahmenplanung im Bewirtschaftungsvertrag. Das Holz ist durch den Revierförster anzeichnen zu lassen.

### <sup>6</sup> Jagd, Sammeln von Pilzen und Beeren

Das Waldreservat hat keine Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd. Es gelten die Bestimmungen des Jagdinspektorats.

Das Sammeln von Pilzen und Beeren wird durch das Waldreservat nicht zusätzlich eingeschränkt.

## Art. 7 Vertragsdauer und Vertragsänderungen

<sup>1</sup> Der Vertrag wird für eine Dauer von 50 Jahren per [REDACTED] abgeschlossen. Endtermin ist [REDACTED]

<sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrags oder dessen Aufhebung sind nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vertragspartner erlaubt.

<sup>3</sup> Der Kanton kann bei einvernehmlicher vorzeitiger Auflösung des Vertrages im Voraus bezahlte Beiträge zurückfordern.

<sup>4</sup> Sollte der Kanton [REDACTED] oder deren Rechtsnachfolge wider Erwarten keinen Bewirtschaftungsvertrag anbieten, bleibt der Reservatsvertrag bis zum ordentlichen Ablauf bestehen, aber die Ziele gemäss Art. 2, welche eine Bewirtschaftung bedingen, werden hinfällig und die Eigentümerin wird für bereits gemäss Art. 5 bezahlte Beiträge nicht rückerstattungspflichtig.

## Art. 8 Löschen der Anmerkung im Grundbuch

Der Reservatsvertrag wird mit einer Anmerkung im Grundbuch eingetragen. Falls er nach Ablauf von 50 Jahren nicht verlängert oder vorzeitig aufgelöst wird, lässt die Waldabteilung die Anmerkung im Grundbuch löschen.



**Art. 9 Streiterledigung**

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).

**Art. 10 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt auf den [REDACTED] in Kraft. Der Vertrag wird erst rechtskräftig nach erfolgreichem Abschluss des öffentlichen Auflageverfahrens (Art. 14 Abs 3 KWaG) und gilt nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Kredite durch die finanzkompetente Behörde. Die Waldabteilung teilt den entsprechenden Beschluss der Vertragspartnerin unverzüglich mit.